



Windenergie im Wald



Das Thema Windenergie im Wald beschäftigt weite Kreise der Waldbesitzer in Brandenburg. Am 28.02.2012 hat das Kabinett die Brandenburger Energiestrategie 2030 beschlossen. Demnach soll der Endenergieverbrauch bis 2030 um 23 Prozent sinken. Die erneuerbaren Energien dann einen Anteil von mindestens 32 Prozent am Primärenergieverbrauch haben, am Endenergieverbrauch soll der Anteil 40 Prozent betragen. Dazu werden bis 2030 rund 2% der Landesfläche für die Windkraftnutzung vorgesehen, die dann 82 Pj. Energie liefern sollen.

Eignungsgebiete für die Windenergienutzung weisen die Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) in den Regionalplänen aus. In der Region Havelland-Fläming liegt seit dem 11.06.2012 der Entwurf eines solchen Planes aus, in den anderen RPGen sind die Pläne in der Erarbeitungsphase. Rechtswirksam werden die Regionalpläne aber erst nach Genehmigung und Bekanntmachung. Regionalpläne ersetzen nicht das Genehmigungsverfahren für die gängigen Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchVO, Anl. 1 Spalte 2), für das in Brandenburg das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZV vom 31.03.2008 (GVBl.II/08, Nr. 08, S.122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.02.2012 (GVBl.II/12, Nr. 13) zuständig ist.

Wer nun eine Windkraftanlage auf seinen Flächen errichten möchte, steht vor der Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen für ein solches Vorhaben. Einzelne Aspekte sollen im Folgenden dazu erläutert werden.

Bedürfen Windkraftanlagen (WKA) der behördlichen Genehmigung?

WKA sind genehmigungspflichtige bauliche Anlagen, die vor ihrer Errichtung umfangreichen Prüfungen unterliegen. Anträge sind beim oben genannten Landesamt zu stellen. In dem Genehmigungsverfahren werden zahlreiche andere Ämter beteiligt.

Wo sind Windkraftanlagen (WKA) erlaubt?

Die Errichtung einer WKA ist grundsätzlich überall im Außenbereich möglich, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Liegt ein rechtswirksamer Regionalplan vor, so dürfen Anlagen nur innerhalb der dort festgesetzten Windeignungsgebiete genehmigt und errichtet werden. Fehlt ein solcher Regionalplan, so kann auch ein Flächennutzungsplan einer Kommune mit speziell ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung die Steuerung der Windenergienutzung in einem Gebiet ausüben. Rechtswirksame Regionalpläne mit Eignungsgebieten für die Windenergienutzung bestehen in den Regionen Oderland-Spree (2004), Prignitz-Oberhavel (2003) und Uckermark-Barnim (2004).

Die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sind nach aktueller Rechtsprechung von den Regionalen Planungsstellen nach festgelegten Kriterienkatalogen auszuarbeiten und von der Regionalversammlung einer Regionalen Planungsgemeinschaft zu beschließen. Diese Kriterienkataloge können in Teilen von Planungsregion zu Planungsregion verschieden sein, denn sie berücksichtigen die jeweiligen regionalen Bedingungen und die Vorgaben der Planungsgemeinschaft, sind also in gewissen Grenzen beeinflussbar.

Wo sind WKA erlaubt, wenn kein Regionalplan vorhanden ist?

In beiden Regionen ohne rechtskräftigen Regionalplan besteht dann ein erster Regelungsansatz, wenn sich die Regionalplanentwürfe im gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren befinden. Dieses Verfahren ist am 11.06.2012 in der Region Havelland-Fläming eröffnet worden und beginnt am Anfang September auch in der Region Lausitz-Spreewald. In diesen Verfahren können sich Waldbesitzer äußern und darauf hinwirken, dass ihre Waldflächen in Eignungsgebiete mit einbezogen werden. Allerdings haben Waldflächen in Schutzgebieten oder in der Nähe von Siedlungen nahezu keine Chance in Windeignungsgebiete einbezogen zu werden.

Legt der Regionalplan die Standorte der WKA fest?

Nein. Der Regionalplan legt keine Standorte für WKA fest, sondern nur mögliche Gebiete. Die Gemeinden können und werden in den meisten Fällen mit einem Bebauungsplan in diesen Windeignungsgebieten weitere Regelungen festsetzen, z.B. die genauen Standorte der Anlagen, deren Erschließung und u.U. deren Bauhöhen. Im Übrigen sind weitere Bestimmungen einzuhalten, wie z.B. die Abstände zwischen den einzelnen Anlagen.

Wenn ein Flurstück in einem Windeignungs-gebiet liegt, darf der Eigentümer dann in jedem Fall damit rechnen, dass eine WKA auf seinem Grund und Boden gebaut wird?



Nein. Ob eine WKA auf seinem Grundstück gebaut wird, oder nebenan, hängt neben den örtlichen Verhältnissen (z.B. Erschließung, Artenschutzbelange) auch von den Planungen der möglichen Betreiberfirmen ab. Diese können untereinander in Konkurrenz stehen und sich sogar wechselseitig blockieren.

Der Waldeigentümer sollte stets bedenken, dass auch nach Errichtung von Windenergieanlagen ein Eignungsgebiet zu 95% aus Wald bestehen wird. Der Flächenbedarf für WKA ist ausgesprochen gering und der Abstand zwischen den modernen knapp 200 Meter hohen Anlagen i.d.R. mindestens 300 Meter.

Sind sog. Vorverträge mit potentiellen Betreiberfirmen eine Garant dafür, dass eine WKA auf das betreffende Grundstück gestellt wird?

Nein. Entscheidend sind nicht die Vorverträge, sondern die rechtlich verbindlichen Planungsvorgaben der Planungsregion, der Gemeinden und schließlich die Entscheidung der Genehmigungsbehörde am Ende des Antragsverfahrens. Für eine mögliche gütliche Einigung von konkurrierenden Nachbarn können die Vorverträge sogar ausgesprochen hinderlich sein, wenn z.B. eine planerische Lösung einen anderen Wettbewerber begünstigen würde, der Vorvertragspartner aber die Einigung durch die vertraglich zugesicherten Rechte verhindern kann. Auch wenn die Betreiberfirmen sehr an dem Abschluss solcher Verträge interessiert sind, ist von der voreiligen Unterzeichnung abzuraten. Wenn es beispielsweise noch keinen rechtsverbindlichen Regionalplan gibt, kann es zu Untersagungen raumordnungswidriger Maßnahmen, d.h. zum Antragsstopp für WKA kommen, wenn diese nicht dem Entwurf eines Regionalplans entsprechen. Und ebenso ist eine Gemeinde nicht daran gebunden, in einem Bebauungsplan für WKA Rücksicht auf Vorverträge zu nehmen.

Welche Möglichkeiten gibt es für Eigentümer kleiner Flächen in Windeignungsgebieten, die Chancen auf eine Partizipation an den Erträgen von Windkraftanlagen zu erhöhen?

Streit zwischen Flächeneigentümern schreckt potenzielle Investoren eher ab, da eventuell mit langfristigen und kostenintensiven Rechtsstreitereien zu rechnen ist. Wenn sich die Nachbarn aber auf ein gemeinsames Vorgehen und die angemessene Beteiligung aller an den Erträgen einigen können, steigert dies deutlich die Chancen, am Ende eines i.d.R. längeren Verfahrensweges tatsächlich in den Genuss der Investitionen in die Windkraft zu kommen. Nützlich ist es in jedem Fall, sich gemeinsam mit anderen Waldbesitzern und der jeweiligen Gemeinde auszutauschen und dabei erkennen zu lassen, dass man an einer gemeinsamen, einvernehmlichen Lösung und an einem gegenseitigen Interessenausgleich interessiert ist. Dabei stehen verschiedene Möglichkeiten der Bodenordnung zur Verfügung, die aber von Fall zu Fall unterschiedlich sein können.